



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung

WA Allgemeines Wohngebiet

GRZ 0,23 max. Grundflächenzahl, z.B. 0,23

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

 Einzelhäuser zulässig

1.5 Verkehrsflächen

 öffentliche Verkehrsfläche

1.6 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

 Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

712/3 Flurstücksgrenze mit Flurnummer

 Hauptgebäude, Bestand

☐ Nebengebäude, Bestand

 Bemaßung, z.B. 5,0 m

Wasserflächen (nicht amtlich vermessen)

Elektrizität, hier: 20-kv-Betonmasttransformatorenstation Nr. 500
mit Schutzbereich 5 m

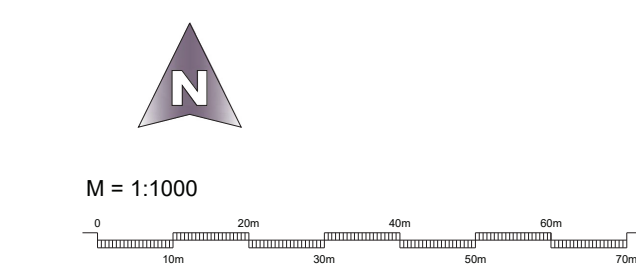
Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier: 20-kv-Kabelleitung,
Bezeichnung: "R1CC3", mit Schutzbereich 1 m

Da die Erschließung (Wasser- und Entsorgung) über den Moornweg erfolgt, muss sich jeder Bauherr des Affinger Weges und des Heidesweges die Leitungsrechte über das an seinem am Moornweg anliegende Grundstück sichern. Dies betrifft derzeit insbesondere noch folgende Grundstücke mit einem unbauten Baufenster FI-Nr. 608/2, 607/20, 611/1, 607/36, 612, 607/40, 607/4, 607/49, 607/32, Gemarkung Derching.

Bei Teilung eines Grundstückes ist vom Eigentümer die Erschließung des jeweiligen Grundstückes bei den Stadtwerken zu erfragen und ggf. eine Sicherung der Leitungsrechte mittels Dienstbarkeit vorzunehmen.

Die Bepflanzung der Freiflächen der Baugrundstücke ist entsprechend den textlichen Festsetzungen herzustellen.

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Anzahl Vollgeschosse	Bauweise, z.B. nur Einzelhäuser zulässig



Der Stadtrat hat in der Sitzung vom xx.xx.xxxx die 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Friedberg hat mit Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Friedberg
Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Baureferat der Stadt Friedberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Friedberg
Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Stadt Friedberg

Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung

für das Gebiet "Dickelsmoor"

im Stadtteil Derching



Übersicht, ohne Maßstab

TEIL A: PLANZEICHNUNG

MAßSTAB 1:1.000

Fassung vom 02.07.2019

Stad Friedberg
Baureferat
Marienplatz 7
86316 Friedberg
TEL. 0821/6002-300
FAX. 0821/6002-390

C. HAUPT, Baureferent